

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RES Consulting GmbH

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der RES Consulting GmbH, Fritz-Peters-Str. 20H, 47447 Moers gegen Entgelt erbrachten Dienstleistungen und Produkte. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die RES Consulting GmbH für andere Unternehmen oder juristische Personen öffentlichen Rechts (nachfolgend Auftraggeber genannt) Dienstleistungen erbringt, erfolgen alle Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, gelten nur im Falle schriftlicher Bestätigung von RES Consulting GmbH. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden den Vertragspartnern schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn RES Consulting GmbH besonders hinweisen

2. Vertragsschluss und Fristen

Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der RES Consulting GmbH für den Vertragsinhalt maßgeblich. Bei Fristsetzungen ist dem Leistungspflichtigen eine Erfüllungszeit von mindestens 10 Werktagen zu gewähren. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren. Angebote der RES Consulting GmbH jeglicher Art erfolgen freibleibend. Zusagen der RES Consulting GmbH gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der RES Consulting GmbH begründen, als dies in den Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der RES Consulting GmbH.

3. Leistungserbringung

Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Auch soweit Leistungen direkt beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein die RES Consulting GmbH ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem Projektverantwortlichen bzw. dem Kundenbetreuer der RES Consulting GmbH Vorgaben machen, aber nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern. Die RES Consulting GmbH entscheidet welche Mitarbeiter eingesetzt werden. Dabei können eigene und freie Mitarbeiter sowie andere Unternehmen im Rahmen der Auftragsbefugnis zum Einsatz kommen. Unabhängig davon behält sich RES Consulting GmbH den Austausch von Mitarbeitern jederzeit vor. Die in Durchführungs- und Projektplänen angegebenen Termine sind geschätzte Zeiten. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von RES Consulting GmbH ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Wenn die RES Consulting GmbH auf eine Mitwirkung oder Information des Auftraggebers wartet oder durch höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder auf ähnliche Ereignisse wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Leistungserbringung behindert ist, dann verlängern sich die Fristen angemessen. Die RES Consulting GmbH wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen und nach Beendigung der Behinderung ein neues Fristenkonzept vorlegen.

4. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers

Zum Einsatz der RES Consulting GmbH-Systeme sorgt der Auftraggeber für die entsprechende Arbeitsumgebung (Arbeitsplätze, Netzwerk) nach den Vorgaben von RES Consulting GmbH. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragsbefugnis insbesondere bei Implementierungen und der Durchführung von Werken unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten, und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der RES Consulting GmbH unmittelbar und mittels Datenfernüberwachung Zugang zu Hard- und Software. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet von RES Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Systeme unverzüglich. Etwaige Fehler oder Mängel sind RES Consulting GmbH unverzüglich in schriftlicher Form bekannt zu geben.

Der Auftraggeber benennt schriftlich einen oder mehrere Ansprechpartner sowie deren Kommunikationsdaten unter denen der/die Ansprechpartner erreichbar sind. Der/die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbei zu führen. Der/die Ansprechpartner sorgen für eine gute Kooperation mit den Ansprechpartnern (i.d.R. Projektleiter, Kundenbetreuer) der RES Consulting GmbH. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind für diese Tätigkeiten in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten frei zu stellen. Der Auftraggeber hat etwaige, ihm von RES Consulting GmbH übermittelte Zugangsdaten (u.a. Anschlusskennungen, persönliche Kennwörter, Zugangsdaten etc.) vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt aufzubewahren. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Zugangsdaten und/oder die auf dem Zugang beruhenden Leistungen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit RES Consulting GmbH Dritten zum Zwecke der Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Sollen durch uns Hardware- oder Softwareinstallationen oder Testläufe auf den EDV-Anlagen des Kunden vorgenommen werden, so ist der Kunde verpflichtet, unmittelbar zuvor eine vollständige Datensicherung der hiervon betroffenen Geräte durchzuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die der Kunde durch Unterlassung der Datensicherung erleidet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von RES Consulting GmbH zur Verfügung gestellten Dienste und Systeme in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, etwaigen behördlichen Anordnungen und den mit RES Consulting GmbH getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich behandeln. Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte der RES Consulting GmbH an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren. RES Consulting GmbH wird bei Nutzung, der aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner bekannt gewordenen personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten.

6. Nutzung

RES Consulting GmbH versichert, dass sie der Rechtsinhaber bzw. Lizenznehmer aller angebotenen Programme dritter Anbieter ist und im Besitz aller - für die Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigten Drittprodukte - entsprechenden Nutzungsrechte ist. Bei Lieferungen und Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit Softwareprogrammen bzw. deren Erstellung oder Änderung, an denen zu unseren Gunsten oder zugunsten Dritter Urheber- oder Leistungsschutzrechte bestehen, hat der Kunde erst nach vollständiger Bezahlung das Recht zur Nutzung innerhalb seines Betriebes. Dieses Nutzungsrecht ist dann beschränkt auf die Anlagen, für welche die Software freigegeben wurde. Des Weiteren sind solche Nutzungsrechte inhaltlich auf den Zweck der Nutzungsübertragung beschränkt. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein ihm eingeräumtes Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen.

7. Abnahmen

Besteht ein Auftrag des Auftraggebers aus mehreren voneinander unabhängig nutzbaren Einzelwerken, so ist vom Auftraggeber jedes Einzelwerk separat abzunehmen. Sind Teilwerke Dritter definiert, so kann der Dritte diese Teilwerke eigenständig abnehmen. Bei späteren neuen Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die bisherigen Teilwerke im Zusammenwirken mit den neuen Teilabnahmen weiterhin korrekt funktionieren. Konzepte und Pflichtenhefte des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Abnahme durch die RES Consulting GmbH. Konzepte und Pflichtenhefte der RES Consulting GmbH müssen durch den Auftraggeber vor einer Realisierung abgenommen werden. Ein schriftlicher Auftrag aus dem Inhalt dieser Ausarbeitungen stellt eine mängel- und fehlerfreie Abnahme dar. Der Auftraggeber hat innerhalb von 10 Werktagen das Ergebnis zu prüfen und eventuelle Mängel schriftlich mitzuteilen oder die Abnahme schriftlich zu erklären. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine schriftliche Abnahme erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Mängelrügen, die zu Lasten von Dritten gehen, werden durch Dritte in einer der Schwere des Mangels angemessenen Zeit beseitigt; dabei handelt es sich i.d.R. um Teilwerke von Dritten. Die Abnahme von Dienstleistungen nach Aufwand erfolgt durch Unterzeichnung des Auftraggebers der durch RES Consulting GmbH vorgelegten Tätigkeitsnachweise.

8. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

a) Vergütung und Zahlung

Die Entgelte für Lieferungen oder Leistungen werden im Einzelnen durch die jeweiligen beauftragten Angebote oder Auftragsbestätigungen schriftlich vereinbart. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. RES Consulting GmbH ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind mit dem auf der Rechnung / Teilrechnung genannten Zahlungsziel zu listen. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit kann die RES Consulting GmbH Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes berechnen. Vergütungen werden in der Regel nach deren Erbringung von RES Consulting GmbH in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt einmal monatlich. Ausnahmen bedürfen gesonderter schriftlicher Vereinbarung. RES Consulting GmbH kann Abschlagszahlungen fordern. Bei Abrechnungen nach Aufwand erfolgt diese unter Vorlage der bei RES Consulting GmbH üblichen Tätigkeitsnachweise und unter gesondertem Nachweis der anfallenden Mehraufwendungen wie Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten. Kostensteigerungen für Lizenzen und Dienstleistungen, die von Dritten im Rahmen der Durchführung der Serviceleistungen zwischen RES Consulting GmbH und Auftraggeber erbracht und erhoben werden, wird RES Consulting GmbH dem Auftraggeber unverändert weitergeben.

b) Nachträglicher Pflegevertrag

Schließt der Kunde erst nachträglich, d.h. nach der Abnahme der Softwareinstallation mit uns einen Softwarepflegevertrag, so hat er das Entgelt, das bei sofortigem Abschluss eines Softwarepflegevertrags angefallen wäre, nachträglich zu entrichten.

c) Preisanpassungen

Wir sind berechtigt, unsere Preise nach schriftlicher Ankündigung angemessen anzuheben, innerhalb von 12 Monaten jedoch maximal um 10% des in den letzten 12 Monaten geltenden Entgelts. Eine solche Änderung tritt frühestens 8 Wochen, nachdem sie dem Kunden mitgeteilt worden ist, in Kraft. Kündigt der Kunde darauf den Vertrag nicht mit einer Frist von 4 Wochen bis zum Inkrafttreten der Änderung, so wird der Vertrag mit dem Kunden unter Geltung dieser neuen Preise/Entgelte fortgesetzt. Erfolgt eine fristgerechte Kündigung, so wird diese mit dem Datum der neuen Preis-/Entgeltregelung wirksam.

e) Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Des Weiteren ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden ausgeschlossen, wenn nicht das Zurückbehaltungsrecht und die Leistungsverpflichtung von RES Consulting GmbH auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

f) Eigentumsvorbehalt

Die RES Consulting GmbH behält sich das Eigentum und die Rechte auch im Falle der Überlassung von Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor.

9. Rechte

Alle Rechte insbesondere das Urheberrecht an den Ergebnissen wie z.B. Konzepte, Planungsunterlagen, Spezifikationen, Entwicklungen, Dokumentationen, Studien, Erfindungen, Benutzer- oder Wartungshandbücher sowie sonstige Dokumentationen werden mit ihrer Erstellung Eigentum der RES Consulting GmbH. Dies trifft auch dann zu, wenn die Ergebnisse in der Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. RES Consulting GmbH erhält mit der Entstehung das ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich nicht begrenzte Recht, diese Ergebnisse auf allen Nutzungsarten zu nutzen, sie beliebig zu bearbeiten und zu vermarkten. Sind in diesem Ergebnis schutzfähige Erfindungen oder Gedanken entstanden, ist RES Consulting GmbH berechtigt, diese nach freiem Ermessen und auf eigenen Namen in beliebigen Ländern anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Der Auftraggeber hat an den Arbeitsergebnissen, nach vollständiger Bezahlung, ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für eigene Zwecke, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

10. Gewährleistung

RES Consulting GmbH übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die in der Leistungsbeschreibung spezifizierten Funktionen aufweist. RES Consulting GmbH sichert zu, dass die übernommenen Arbeiten mit größter Sorgfalt und nach besten Kräften ausgeführt werden. Fehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände sind vom Auftraggeber der RES Consulting GmbH umgehend schriftlich mitzuteilen. Vom Auftraggeber mitgeteilte Fehler, die als solche anerkannt sind, werden beseitigt. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird RES Consulting GmbH eine Ausweichlösung anbieten. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, das Entgelt zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern kein Zweifel an einem deutlichen Mangel besteht. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Verweigert der Auftraggeber eine Überprüfung der gerügten Mängel, wird RES Consulting GmbH von der Gewährleistungspflicht entbunden. Lassen sich gerügte Mängel nach gemeinsamer Überprüfung nicht mehr nachvollziehen, gilt die Mängelrüge als beseitigt. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die nach Übergabe an den Auftraggeber infolge von fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Missachtung von Hinweisen von RES Consulting GmbH oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten nicht abgestimmte Änderungen an Programmen oder Systemen vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

11. Haftung

a) Haftungsausschluss

RES Consulting GmbH haftet nicht für Verzögerung, Unterbrechung oder sonstige Nichterfüllung der ihr nach Vertrag obliegenden Leistungen, die durch höhere Gewalt, Maschinenschäden, Stromunterbrechungen, Arbeitskampf, Betriebsstörungen bei Unternehmen, die nicht in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der RES Consulting GmbH fallen oder durch nicht rechtzeitige, nicht ordnungsgemäße oder unterbliebene Leistungen von Zulieferunternehmen verursacht sind.

b) Haftungsbegrenzung

Im Falle eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens haften wir nur im Umfang des vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnitts-Schadens. Dies gilt auch, falls ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden sollte. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

c) Höchstbeträge

Die Haftung ist pro Schadensfall gemäß Buchstabe b) betragsmäßig jeweils begrenzt auf das 1,5-fache des Werts der Lieferung oder Leistung.

d) Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit

Die Haftungsbegrenzung nach Buchstabe b) und c) gilt nicht für Schäden, die durch eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wurden.

12. Schlussbestimmungen

a) Anzuwendendes Recht

Soweit diese AGB oder weitere mit dem Kunden abgeschlossene Vereinbarungen oder Verträge keine besonderen Regelungen treffen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dabei findet auf alle Streitigkeiten aus einem zwischen uns und einem Kunden geschlossenen Vertrag ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

b) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus einem Vertrag zwischen uns und dem Kunden resultierenden Leistungspflichten ist Moers.

c) Gerichtsstand

Ist der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder der Träger eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens, so gilt Moers als vereinbarter Gerichtsstand des Sitzes.

d) Schriftformerfordernis

Von diesen AGB abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen oder Verträge bedürfen sämtlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

e) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und welche die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit auf einer unmäßigen Leistungs- oder Zeitbestimmung, so soll an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß treten.

Moers, März 2010